

## Vorlage

Vorlage Nr.: 61/007/2020

Federführung: Abt. 61 - Planung, Umwelt	Datum: 20.02.2020
Verfasser: Matthias Reinkober	AZ: 6/61- Rein/Has

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	03.03.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	17.03.2020	Vorberatung
Rat	25.03.2020	Entscheidung

**Gegenstand der Vorlage**  
**Fördermöglichkeiten für allgemeine Dachbegrünungen**  
**Antrag der CDU-Fraktion vom 05.05.2012**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 28.08.2012 hat der Bauausschuss aufgrund eines Antrages der CDU-Fraktion beschlossen, dass künftig die Anlegung von Dachbegrünungen sowohl bei privaten als auch bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Bauvorhaben gefördert werden soll. Dies solle bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden.

In den vergangenen Jahren wurde in den Bebauungsplänen – insbesondere für Wohngebiete- die Begrünung von flachgeneigten Dächern vorgeschrieben.

Darüber hinaus hat die Stadt Lohne seit dem Jahr 2002 insgesamt **3.915 qm** Dachbegrünung auf städtischen Gebäuden errichten lassen (s. Tabelle in der Anlage). Mit dem geplanten Anbau der Von-Galen-Schule und der hier geplanten Dachbegrünung von 790 qm wäre dann eine Fläche von **4.705 qm Dachbegrünung** nur auf städtischen Gebäuden zu verzeichnen.

Mit diesen begrünten Dachflächen wurden in der Vergangenheit durchweg positive Erfahrungen gesammelt. Auf Grund der erheblich längeren Lebensdauer dieser ausschließlich extensiven Gründächer, der positiven Effekte für das Mikroklima, der Rückhaltung von Niederschlagswasser, der Filterung von Staub und Luftschadstoffen sowie der Nutzen für Fauna und Flora sollten auch zukünftig bei weiteren Dacherneuerungen und Dachsanierungen falls möglich Gründächer eingeplant.

Auch wurden im Rahmen der Bauleitplanung seit dem Jahr 2000 Wandbegrünungen nicht transparenter Wandflächen und bereits seit mindestens 30 Jahren lebende Hecken als straßenseitige Einfriedungen festgesetzt.

Angesichts der Klimaproblematik und dass z.B. Starkregenereignisse zunehmen und gleichzeitig ein Absinken des Grundwasserspiegels zu beobachten ist, sollte darüber beraten werden, inwieweit durch die Bauleitplanung oder andere Instrumente dem entgegengesteuert werden kann.

Denkbar wäre es z.B. durch die Gewährung von Vergünstigungen oder finanziellen Anreizen Bauherren und Eigentümer von Bestandsimmobilien zu Maßnahmen zu animieren, wie z.B. den Abfluss von Niederschlagswasser zu reduzieren oder dem Bau eines Gründaches. Eine Vergünstigung könnte es sein, dass damit eine Überschreitung der Grundflächenzahl gestattet wird.

Ob und in welchem Maße die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung reduziert werden können, wird in weiteren Gesprächen mit dem OOWV noch zu klären sein.

### **Beschlussempfehlung:**

**In allen zukünftigen Wohngebieten wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt und für die nachfolgend genannten Maßnahmen eine Überschreitungsquote für Nebenanlagen und Zufahrten etc. zugelassen.**

- **Für die Versickerung, Rückhaltung oder anderweitige Nutzung (z.B. im Haushalt) des gesamt anfallenden Niederschlagswassers,**
- **für die Installation einer Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von mindestens 5 Kilowatt-Peak (kWp),**
- **für den Bau einer Dachbegrünung mit einer Flächengröße von mindestens 80 qm,**

**sind jeweils Überschreitungen der GRZ von 20% zulässig. Insgesamt darf die Überschreitung der Grundflächenzahl jedoch nicht mehr als 50% betragen.**

**Zusätzlich wird eine Bepflanzung mit Sträuchern, Bäumen, Bodendeckern und Rasen (Blütmischung) auf den nicht versiegelbaren Flächen festgesetzt.**

**In zukünftigen Gewerbegebieten sind grundsätzlich alle flachgeneigten Dächern als Gründächer zu erstellen und es wird eine Versickerung des gesamten anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen festgesetzt.**

Gerdesmeyer